

## Jugendordnung der Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.

### § 1 Name, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- Mitglieder der „**Sportjugend der Stadt Paderborn**“ im **Stadtsportverband e.V. (Kurzfassung: Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.)** sind alle Jugendabteilungen aller dem Stadtsportverband Paderborn e.V. angeschlossenen Vereine sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter/innen.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben

- Die **Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.** führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- Aufgaben der **Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.** sind unter Beobachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
  - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
  - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft;
  - d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung;
  - e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
  - f. Vertretung der Sportjugend gegenüber den örtlichen Behörden und der Öffentlichkeit, als Jugendverband;
  - g. Förderung der Jugenderholung und der internationalen Verständigung.

### § 3 Organe

Organe der **Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.** sind:

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss

### § 4 Jugendtag

- a. Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche Organe. Sie sind das höchste Organ der **Sportjugend im Stadtsportverband Paderborn e.V.**.
- b. Sie bestehen aus den gewählten Vertretern und Vertreterinnen der angeschlossenen Vereinsjugenden und den Mitgliedern des Jugendausschusses.
- c. Aufgaben des Stadtjugendtages sind:
  - Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses der Sportjugend;
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses;
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes;
  - Entlastung des Jugendausschusses;
  - Wahl des Jugendausschusses;
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er wird drei Wochen vorher vom /von der Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Jugendtag beim Jugendausschuss eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen bzw. Anträge stellen. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Jugendtages. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die beim Jugendtag gestellt werden, beschließt der Jugendtag. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der angeschlossenen Vereinsjugenden es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Satz 2 gilt entsprechend).

- e. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.
- f. Jeder angeschlossene Verein hat eine Stimme; ebenso die Mitglieder des Jugendausschusses.
- g. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### § 5 Der Jugendausschuss

- a. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner Vertreterin/seinem Vertreter ;
  - Kassenwart bzw. Kassenwartin;
  - zwei Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl noch nicht 20 Jahre alt sind;
  - Beauftragte für besondere Bereiche.
- b. In den Jugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins innerhalb des Stadtsportverbandes Paderborn e.V. ist.
- c. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre vom Jugendtag gewählt.
  - Der/die Vorsitzende, die Beauftragten und ein/e Jugendvertreter/in werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
  - Der/die stellvertretende Vorsitzende, der /die Kassenwart/in und ein/e Jugendvertreter/in werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
- d. Die Kasse der Sportjugend im Stadtsportverband e.V. wird jährlich durch mindestens zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Der Jugendtag wählt die Kassenprüfer/innen für zwei Jahre.
- e. Die Vorsitzenden sind Vorstandsmitglieder des Stadtsportverbandes Paderborn e.V.
- f. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Stadtsportverband Paderborn e.V.. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Gesamtvorstand des Stadtsportverbandes Paderborn e.V. verantwortlich.
- g. Zur Durchführung besonderer Aufgaben und Planungen kann der Jugendausschuss besondere Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder beauftragen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses
- h. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- i. Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

#### § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde durch den ordentlichen Jugendtag am 27.05.97 beschlossen.  
Die bisherige Jugendordnung vom 07.06.78 (konstituierende Sitzung) tritt damit außer Kraft..